

Statuten des



MC
Beinhart

Statuten

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen „MC Beinhart“ besteht mit Sitz in Alpnach ein Töffclub.

Art. 2 Zweck

Organisation von Ausfahrten, Rallys, sportlichen Veranstaltungen und anderen Anlässen.

Art. 3 Mitgliedschaft

Der Club umfasst:

Aktivmitglieder

Ehrenmitglieder

Art. 3.1

Als Aktivmitglieder können alle über 18 Jahre alten Personen aufgenommen werden.

Art. 3.2

Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstandes ernannt werden:

Personen, welche sich um den Club besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder geniessen alle Rechte der Aktivmitglieder, haben aber keine Verpflichtungen, auch nicht finanzieller Art. Die Ernennung erfolgt mit 2/3 der Stimmenmehrheit der Generalversammlung.

Art. 4 Austritte und Ausschlüsse

Art. 4.1

Austritte sind dem Vorstand schriftlich bis zum Jahresende mitzuteilen.

Art. 4.2

Ausschlüsse beschliesst die Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit.

Art. 5 Organe

Generalversammlung, Clubvorstand, Revisoren

Art. 6 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist die oberste Instanz. Sie hat folgende Geschäfte zu erledigen:

1. Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung
2. Wahlen
3. Festsetzung des Jahresbeitrages
4. Statutenrevisionen
5. Neuaufnahmen von Mitgliedern
6. Auflösung des Clubs

Die Generalversammlung wird jährlich spätestens 4 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres abgehalten. Der Vorstand hat spätestens 4 Wochen vor deren Abhaltung schriftlich einzuladen.

Anträge von Mitgliedern müssen spätestens 2 Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Bei der Abstimmung gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder.

Das aufgenommene Protokoll wird vom Aktuar und vom Vorsitzenden unterzeichnet.

20% der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.

Art. 7 Der Clubvorstand

Zur Besorgung der Clubgeschäfte wählt die Generalversammlung einen Vorstand für die Dauer von mindestens 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen. Präsident, Vizepräsident, Kassier, Aktuar und Beisitzern. Mit Ausnahme des Präsidenten und Kassiers konstituiert sich der Vorstand selbst. Rücktritte sind spätestens 4 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

Der Präsident leitet Sitzungen und Versammlungen. Er unterzeichnet mit dem Aktuar oder Kassier rechtsverbindlich und hat bei Abstimmungen den Stichentscheid.

Er beruft, sofern es die Clubgeschäfte erfordern, die Sitzungen ein. Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle in all seinen Funktionen.

Der Aktuar führt die Protokolle über die Sitzungen und Versammlungen und kann auf Anordnung des Präsidenten auch mit der Führung der Korrespondenz beauftragt werden.

Die Beisitzer unterstützen die anderen Vorstandsmitglieder und können mit Spezialaufgaben betraut werden.

2 Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

Art. 8 Die Revisoren

Jährlich werden die Kassageschäfte durch 2 Revisoren kontrolliert, die von der Generalversammlung auf 1 Jahr gewählt werden.

Art. 9 Finanzen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Erträgen aus Anlässen
- Schenkungen

Die Administration des Vereins erfolgt ehrenamtlich.

Art. 10 Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr endet mit dem 31. Dezember.

Art. 12 Auflösung des Vereins

Im Falle einer Auflösung des Clubs „MC Beinhart“ wird ein allfälliger Liquidationsüberschuss aufgeteilt.

Die Auflösung des Clubs kann nur durch die Generalversammlung erfolgen. Eine Auflösung benötigt in einer offiziellen Abstimmung 2/3-Mehrheit der anwesenden Aktiv- und Ehrenmitglieder.

Statuten genehmigt an der Generalversammlung in Alpnach, 19. Mai 1994.

Geändert gemäss Beschluss der GV am 10. Januar 1997.

